

Merkblatt

Schutzkonzept Covid-19



Die Kantonsschule Stadelhofen hat umfassende Schutzmassnahmen getroffen, um die Gesundheit aller Schulsehlergehorigen zu schutzen.

Grundlage hierfur sind die Verordnungen und Vorgaben des Bundes und der kantonalen Behorden. Diese wie auch die nachfolgenden Massnahmen und Regelungen sind jederzeit zu beachten und zu befolgen.

Hygieneregeln

- Alle Personen reinigen sich regelmassig grundlich die Hande.
- Handeschutteln vermeiden.
- Kein Essen und keine Materialien teilen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten/niesen. Papiertaschentuch nach Gebrauch in geschlossenen Abfalleimer entsorgen.

Abstand halten

- Alle Personen halten Abstand, nach Moglichkeit mindestens 1.5 m.
- Ansammlungen sind zu vermeiden.

Maskenpflicht

- Auf dem Schulareal gilt eine Maskentragpflicht fur samtliche Personen, die sich auf dem Areal aufhalten und darauf bewegen. Zum Areal gehoren namentlich die Schulgebäude sowie Sporthallen, Saal, Mensa, Aufenthalts- und Arbeitsraume/-zonen, die Mediothek und Aussenbereiche.

- Die Maskenpflicht gilt auch zu jedem Zeitpunkt im Präsenzunterricht. Sie umfasst alle anwesenden Personen.
- In den Klassenzimmern und Unterrichtsräumen gilt weiterhin die fixe Sitzordnung.
- Ausgenommen von der Maskentragpflicht ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen. Dabei ist der Abstand einzuhalten.
- Das Tragen eines Visiers als Alternative zur Maske gewährt keinen genügenden Schutz, es muss auch dann zwingend eine Maske getragen werden. So wird die Schutzwirkung jedoch insgesamt zusätzlich verstärkt (spezifischer Schutz der Augen).
- Schülerinnen und Schüler müssen ihre Masken selbst mitbringen. Für die Lehrpersonen und Mitarbeitenden stellt die Schule als Arbeitgeberin Masken zur Verfügung.

Personenfluss und Aufenthalt auf dem Schulareal

- Die Personenflüsse auf dem Schulgelände werden soweit möglich minimiert und erfolgen richtungsgetreunt. Im Grundsatz gilt Rechtsverkehr. Bodenmarkierungen und Kennzeichnungen in den Gebäuden geben den Raster vor und dienen der Orientierung. Sie sind einzuhalten.
- Die Korridor-/Treppenhausbereiche dienen der Mobilität und sind keine Aufenthaltszonen. Ansammlungen vor Treppen und Zimmern sind zu vermeiden. Vorhandene Tische und Stühle dürfen einzig für Einzel-/Gruppenstudium oder Gruppenarbeiten im Auftrage einer Lehrperson benutzt werden. Tische und Stühle dürfen nicht verschoben werden. Es gilt generelle Maskenpflicht.
- Die Garderobenschränke im Korridorbereich des Hauptgebäudes dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln benutzt werden. Eine Ansammlung davor ist zu vermeiden. Die Zuordnung zur einzelnen Schülerin und zum einzelnen Schüler ist über die Schlüsselnummer dokumentiert.
- Essen ist in den Korridor- und Treppenbereichen nicht erlaubt. Den Klassen werden für die Mittagspause Zimmer zugeweiit. Auch in den Mittagszimmern sind die fixe Sitzordnung sowie die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Zusätzlich steht die Mensa zur Verfügung.
- Bei spezifischen Räumen sowie sanitären Anlagen und Garderoben sind die Angaben zur erlaubten maximalen Personenanzahl zu befolgen. Abgesperrte Infrastruktur und/oder Mobilien dürfen nicht benutzt werden.

- Die Präsenz Dritter auf dem Areal und in den Schulgebäuden wird auf das Nötigste beschränkt.

Spezifische Unterrichtssituationen

Musik- und Instrumentalunterricht

- Instrumentalunterricht ist zulässig, sofern eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Die Lüftung muss sichergestellt sein.
- Sologesangsunterricht ist in grossen Räumen mit genügend Abstand und Maske weiterhin möglich, sofern die Räume regelmässig gelüftet werden. Einzelunterricht mit Blasinstrumenten ist in grossen Räumen (mit mindestens 15 Quadratmeter pro Person), die auch gelüftet werden können, möglich.
- Beim Musikunterricht ist grösstmöglicher Abstand zu wahren, mindestens aber ein Abstand von zwei Metern. Zudem müssen die Räume regelmässig gut gelüftet werden. Aufführungen dürfen nur ohne Publikum stattfinden.
- Gemeinsames sowie klassendurchmisches Singen ist wieder erlaubt, sofern eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Aufgrund der Grösse der Unterrichtsräumlichkeiten ist Singen im Klassenverband nur im Saal erlaubt. Kleingruppen können in Ausnahmefällen in Musikzimmern singen.
- Chorproben sind unter Berücksichtigung der spezifischen Vorgaben der Schulleitung und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maskenpflicht und Abstand einhalten) im Saal oder in der englischen Kirche möglich.
- Instrumentalunterricht in der Gruppe ist wieder zulässig. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen muss gewährleistet sein.

Konkret sind an unserer Schule Orchesterproben ohne Bläser im Saal möglich, die Jazzband darf ebenfalls ohne Bläser üben. Die Bigband jedoch kann bis auf Weiteres nicht proben.

Sportunterricht

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt können unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes stattfinden. Nicht erlaubt sind Kontaktsportarten wie z.B. Rugby, Judo oder ähnliche Sportarten.
- Sportunterricht wird in kleineren Klasseneinheiten unterrichtet. Im Unterricht gilt Maskenpflicht und der erforderliche Abstand ist möglichst einzuhalten. Bei Leistungssportarten, wo das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert,

kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Solche Sportarten sind draussen und mit grösstmöglichem Abstand durchzuführen

- Bei Sportaktivitäten im Freien ist dann eine Maske zu tragen, wenn der erforderliche Abstand von mindestens 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
- In den Garderoben gilt eine generelle Maskenpflicht.

Theater

- Theaterproben sind erlaubt, es müssen aber Masken getragen werden. Aufführungen vor Publikum sind nicht möglich.

Sonstige

- Bei der Ausübung von experimentellen Laborarbeiten wird seitens der Schule Schutzmaterial zur Verfügung gestellt (z. B. Schutzmasken und -brillen, Handschuhe, Desinfektionsmittel). Dies gilt auch für praktische Arbeiten im Bildnerischen Gestalten.

Regelmässiges und ausgiebiges Lüften

- Die Räume müssen von den Nutzenden immer gut, mindestens nach jeder Lektion und/oder bei Unterrichtspausen, ausgiebig gelüftet werden. Zusätzlich wird empfohlen, in der Mitte der Lektion kurz zu lüften. So können die Aerosole verdünnt und abgeführt werden. Die Klassen öffnen dazu die Fenster vollständig nach jeder Lektion. Wird das Zimmer in der Folgestunde nicht genutzt, so stellt die Lehrperson der „verlassenden“ Klasse sicher, dass die Fenster nach dem Lüften wieder geschlossen werden.
- Neben den Schulzimmern werden auch die Gänge und übrigen Räume ausreichend gelüftet.
- Ventilatoren, mobile Kühlgeräte und dergleichen dürfen nicht eingesetzt werden.

Mensa/Verpflegung

- Für die Mensa/Cafeteria gelten die Vorschriften für Restaurationsbetriebe gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. In den Verpflegungseinrichtungen dürfen ausschliesslich Schulseitige verköstigt werden. Die Betreiberin der Mensa hat ein eigenes betriebsspezifisches Schutzkonzept erarbeitet, das einzuhalten ist. Es gilt Maskenpflicht.

- Für die Konsumation von Speisen und Getränken in der Mensa gilt eine Sitzpflicht. Während der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss.
- Zur Entlastung der Mensa steht jeder Klasse ein zugewiesenes Mittagszimmer zur Verfügung. Die Schüler/-innen dürfen dort an ihrem zugeteilten Sitzplatz essen. Auch hier darf die Tisch- und Sitzordnung nicht verändert werden, damit die Abstände eingehalten werden können. Nach dem Essen und Trinken muss die Maske wieder angezogen werden.

Intensivierte Reinigung

- Die Reinigungsfrequenz durch den Hausdienst wird intensiviert.
- Alle häufig genutzten Gegenstände und Oberflächen (insbesondere Türgriffe, Treppengeländer, etc.) werden mehrmals täglich vom Hausdienst desinfiziert. Tische werden täglich desinfiziert. Bei sämtlichen Gebäudeeingängen und spezifischen Räumen (z. B. Saal oder Turnhallen) stehen Desinfektionsmittel für alle Schülerschülerinnen bereit. Schüler/-innen desinfizieren die von ihnen genutzten Pulte vor Beginn der Lektionen.
- Bei einigen, dahingehend gekennzeichneten Geräten, z. B. bei Kopiergeräten oder Druckern, desinfizieren die Nutzer/-innen heikle Flächen im Vorfeld der Nutzung selber (Eigenverantwortung). Entsprechende Mittel sind vor Ort vorhanden.
- Die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen ist zu vermeiden.

Veranstaltungen

- Studientage und Exkursionen können unter Einhaltung der entsprechenden Hygiene- und Verhaltensregeln sowie behördlicher Vorgaben grundsätzlich stattfinden. Dazu gehören auch Blockwochen (Ausnahme externe Projekt-/Blockwochen, siehe nächster Punkt).
- Übernachtungen im Rahmen von Schulveranstaltungen (z. B. Exkursionen oder externe Projektwochen) sind bis auf Weiteres nicht mehr möglich.
- Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen und definiert ggf. zusätzliche spezifische Schutzmassnahmen in Abhängigkeit der aktuellen Situation und Veranstaltungsart.

Arbeitnehmende (Lehrpersonal sowie Mitarbeitende Verwaltung und Betrieb)

- Besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals wird ermöglicht, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Die Schule trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Arbeitnehmende machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.
- Home-Office-Pflicht: Wo dies aufgrund der Art der Tätigkeiten möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, erfüllen die nicht-pädagogischen Mitarbeitenden der Schulen ihre Verpflichtungen von zu Hause aus. In gewissen Fällen kann eine Präsenz vor Ort weiterhin notwendig sein, damit die Verwaltungstätigkeiten weiterhin geordnet ablaufen können.
- Lehrpersonal erfüllt seine Arbeitspflicht im Präsenzunterricht vor Ort. Vor- und Nachbereitungen sollen soweit möglich im Home-Office erfolgen, Besprechungen/Sitzungen online abgehalten werden.

Auftretende Krankheitssymptome

- Die betreffende Person informiert das Sekretariat und geht sofort in Selbstisolation!
- Die Räume, in denen sich die betreffende Person aufhielt, werden gelüftet.
- Die betreffende Person begibt sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) nach Hause. Das Sekretariat ist bei der Organisation behilflich.

Isolation und Quarantäne

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, begeben sich in Isolation und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern gelten die behördlichen Bestimmungen.

Krankheitsfälle (positiv auf Covid-19 getestet)

- Die Klassenlehrperson fragt bei krankheitsbedingten Abmeldungen nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt. Sie informiert anschliessend immer das Sekretariat und die Schulleitung.
- Ist ein Verdachtsfall als Covid-19-Infektion bestätigt, macht die Schule Meldung an den Bereich Prävention und Sicherheit des MBA und stimmt das weitere Vorgehen ab. Vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordnete Massnahmen werden durch die Schule umgesetzt.
- Die Schule informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Contact Tracing

- Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt allen Schulbeteiligten die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp. Je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich.
- Kontaktdaten können von der Schule im Rahmen des Contact Tracing an kantonale Behörden weitergegeben werden (z. B. bei einem positiven Covid-19-Fall eines/einer Schulangehörigen).

Änderungsnachweis:

Version vom Juni 2020: Version 1

Aktualisierte Version vom 17. August 2020: Version 2 (Anpassung an neue Vorgaben per Schuljahr 2020/21)

Aktualisierte Version vom 16. Oktober 2020: Version 3 (Generelle Maskenpflicht auf dem Schulareal; Maskenpflicht gemischte Klassen; Lüften in den Räumen; Veranstaltungen; Quarantäne nach Einreise aus Risikogebieten)

Aktualisierte Version vom 2. November 2020: Version 4 (Umfassende Maskenpflicht auf dem Schulareal inkl. Unterricht; Anpassungen Musik- und Instrumentalunterricht, Proben und Aufführungen; Sportunterricht mit Halbklassen; Schulveranstaltungen keine Übernachtung)

Aktualisierte Version vom 15. März 2021: Version 5 (Musik- und Instrumentalunterricht mit Anpassungen und einzelnen Lockerungen; Sport Ergänzung Leistungssportarten; Theater; Verpflegung verschiedene Ergänzungen; Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer/-innen und Home-Office-Pflicht zusätzlich ergänzt)

Aktualisierte Version vom 22. März 2021: Version 6 (Anpassung im Sportunterricht betr. Kontaktsportarten)